

Vorlage

Abschließender Bericht des Bürgermeisters zu dem Beschluss des Amtsgerichts Medebach zum Borbet-Brand

Zur Sitzung der Stadtvertretung am 02. April 2009

Bisherige Behandlung des Punktes:

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung	Ansatz 2008	noch verfügbar:	Kosten:

Erläuterung der Sach- und Rechtslage:

siehe Seite 2

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung nimmt den Bericht des Bürgermeisters über den Beschluss des Amtsgerichts Medebach zu den Bußgeldverfahren gegen Herrn Dirk Borbet und gegen die Fa. Borbet zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

1. Ausgangsgrundlage

Die Ausgangsgrundlage ist den Ratsmitgliedern durch vorangegangene Vorlagen und Beratungen hinreichend bekannt. Der Unterzeichnende hatte gegen Herrn Dirk Borbet und gegen die Fa. Borbet am 02.01.2009 Bußgeldbescheide über 15.000 € bzw. 10.000 € erlassen. Den Bescheiden lag zugrunde, dass die Betroffenen den Unterzeichnenden bei einem Brand in der Lackiererei der Fa. Borbet am 28.07.2008 vom Betriebsgelände verwiesen hatten. Anlass für diesen „Platzverweis“ war, dass der Unterzeichnende Messungen einer Brandwolke in einer Kammer der Lackiererei auf Schadstoffgehalte veranlassen wollte, bevor diese Brandwolke in die Luft freigesetzt würde.

Zuvor war bereits eine dunkle ätzende Brandwolke aus einer anderen Kammer der Lackiererei durch die Stadt gezogen. Mit den Messungen sollte sichergestellt werden, dass Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung vermieden wurden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hatte dem Unterzeichnenden mit Verfügung vom 12. November 2008 mitgeteilt, das Vorgehen der Betroffenen sei rechtswidrig gewesen und stelle nach § 39 Abs. 1 Nr. 9 FSHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden könne.

Gegen die Bußgeldbescheide erhoben die Betroffenen Einsprüche. Nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes geht in diesem Falle das Verfahren auf die Staatsanwaltschaft über.

Deshalb wurden der Staatsanwaltschaft Arnsberg mit Schreiben vom 14.01.2009 die Vorgänge übersandt. Dieses Schreiben enthielt auch eine ausführliche Stellungnahme zu den Einsprüchen.

2. Beschluss des Amtsgerichts Medebach

Am 06.03.2009 erfuhr der Unterzeichnende erstmals durch eine Mitarbeiterin der Westfalenpost, das Amtsgericht Medebach habe die beiden Verfahren durch Beschluss eingestellt. Die WP-Mitarbeiterin hatte zuvor ein Gespräch mit dem Richter Fischer vom Amtsgericht Medebach geführt. Seit Abgabe der Akte an die Staatsanwaltschaft bis zu diesem Telefonat mit der WP-Mitarbeiterin hatte der Unterzeichnende keinerlei Kontakt mit der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht gehabt.

Der Beschluss des Amtsgerichts Medebach ist dieser Vorlage in Kopie beigelegt.

Abgesehen von der Kosten- und Auslagenregelung besteht er lediglich aus einem einzigen inhaltlichen Satz, der wie folgt lautet:

„Das Verfahren wird nach Anhörung der Betroffenen und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt, weil eine Ahndung nicht geboten erscheint.“

Weitere Begründungen werden in dem Beschluss selbst nicht gegeben.

Die Kosten des Verfahrens trägt nach dem Beschluss die Staatskasse.

Der Beschluss regelt allerdings auch, dass „aus Billigkeitsgründen“ die entstandenen notwendigen Auslagen nicht der Staatskasse auferlegt werden. Die Betroffenen (Borbet) müssen somit ihre Anwaltskosten selbst tragen.

Nach dem Telefonat mit der WP-Mitarbeiterin am 06.03.2009 wartete der Unterzeichnende zunächst ab, ob er vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft über den Beschluss informiert würde. Als das nicht geschah, forderte er am 11.03.2009 bei der Staatsanwaltschaft die Akte an, die daraufhin auch übersandt wurde.

3. Ablauf des Verfahrens nach Übersendung der Akte an die Staatsanwaltschaft

Aus den Unterlagen in der Akte ergibt sich folgender Ablauf:

Mit Verfügung vom 21. Januar 2009 übersandte die Staatsanwaltschaft Arnsberg (Amtsanwältin Görmann) dem Amtsgericht Medebach die Akte. In dieser Verfügung beantragte die Staatsanwaltschaft

„wie aus dem anliegenden Bußgeldbescheid ersichtlich zu erkennen.“

Weiter regte die Staatsanwaltschaft an,

„die Verwaltungsbehörde (Stadt Medebach) wegen ihrer besonderen Sachkunde an der Hauptverhandlung zu beteiligen.“

In der Akte findet sich sodann ein 6-seitiger Vermerk des Richters Fischer vom Amtsgericht Medebach vom 09.02.2009, auf dessen Inhalt nachfolgend noch eingegangen wird.

Aus diesem Vermerk ergibt sich, dass Richter Fischer vor Abfassung dieses Vermerks die Sach- und Rechtslage mit Oberstaatsanwalt Wolf und anschließend mit dem Verteidiger der Betroffenen (Borbet) besprochen hat. Der Verteidiger erklärte in dem Gespräch mit Richter Fischer, er sei mit einer Einstellung des Verfahrens auf Kosten der Landeskasse ohne Auslagenersatz in beiden Fällen einverstanden.

Daraufhin übersandte Richter Fischer den Vorgang der Staatsanwaltschaft Arnsberg mit der Bitte um Stellungnahme, ob einer Einstellung beider Verfahren gem. § 47 OWiG zugestimmt werde.

Mit einem Vordruck vom 10. Februar 2009 sandte Amtsanwältin Görmann die Akte an das Amtsgericht zurück. In dem Vordruck kreuzte sie an, die Übersendung erfolge „nach Kenntnisnahme zustimmend zur Einstellung.“

Nach Kenntnis von diesem aus der Sicht des Unterzeichnenden merkwürdigen Ablauf bat der Unterzeichnende am 16. März 2009 Herrn OStA Wolf um ein Gespräch zu dem Sachverhalt. Herr Wolf erklärte in diesem Telefonat u.a., er sei an diesem Tage aus einem Urlaub zurückgekehrt. In dem vom Richter Fischer in dem Vermerk vom 09.02.2009 erwähnten Gespräch habe er nicht einer Einstellung des Verfahrens zugestimmt. Er habe Herrn Fischer vielmehr erklärt, bei Durchsicht der Bußgeldbescheide habe er diese für in Ordnung gehalten. Wenn Herr Fischer rechtliche Probleme sehe, solle er sie ihm mitteilen und die Akte übersenden. Seitdem sei er mit der Sache nicht mehr befasst gewesen.

OStA Wolf bat den Unterzeichnenden, ihm vor Vereinbarung eines Gesprächstermins zunächst die Akte zur Einsichtnahme zuzuleiten, was am 17.03.2009 per Boten geschah. Mit Schreiben vom 19.03.09 wurde die Bitte um einen Gesprächstermin wiederholt.

4. Rechtliche Beurteilungen des Richters Fischer

Wie oben erwähnt und aus der Anlage ersichtlich, hat Richter Fischer keinerlei Begründung in den Beschluss aufgenommen, warum „eine Ahndung nicht geboten erscheint.“ Er hat aber einen Aktenvermerk gefertigt, in dem er sich mit dem Sachverhalt auseinandersetzt.

Dieses Verfahren ist aus der Sicht des Unterzeichnenden ebenfalls merkwürdig.

Unabhängig davon wird auf die Kernpunkte dieses Vermerks nachfolgend eingegangen.

4.1 Rechte des Bürgermeisters

Richter Fischer führt in dem Vermerk aus, der Bürgermeister habe gemäß § 73 Abs. 2 GO NRW die Dienstaufsicht über den ehrenamtlichen Leiter der Feuerwehr. In dieser Funktion könne und dürfe der Bürgermeister dem Leiter der Feuerwehr auch Weisungen erteilen. Damit stehe das Betretungsrecht nach § 28 Abs. 2 FSHG auch dem Bürgermeister als dienstlich tätiger Person zu. Gleichzeitig sei der Bürgermeister damit auch eine Vollzugsdienstkraft nach § 68 Nr. 11 VwVG gewesen.

4.2 Kein Ratsbeschluss bei Bußgeldverfahren

Richter Fischer führt in dem Vermerk ausdrücklich aus, Bußgeldverfahren seien richtigerweise ohne Ratsbeschluss durchzuführen.

(Anmerkung des Unterzeichnenden: Wie bereits die Kommunalaufsicht widerlegt auch Richter Fischer damit entsprechende Ansichten der FWG Medebach. Diese wird noch in dem Bericht in der WP am 07.03.2009 mit dem Satz zitiert, sie halte es für einen politischen Skandal, den Rat in dieser Angelegenheit nicht zu fragen. Nach den eindeutigen Beurteilungen der Kommunalaufsicht und des Richters Fischer trifft diese Ansicht der FWG nicht zu.)

4.3 Nichtmitwirkung eines durch die Ordnungswidrigkeit persönlich Betroffenen

Richter Fischer kommt in dem Vermerk zu dem Ergebnis, die Bußgeldbescheide seien deshalb nichtig, weil der Bürgermeister sie persönlich bearbeitet und unterzeichnet habe. Da der Bürgermeister von der Ordnungswidrigkeit persönlich betroffen gewesen sei, habe er sich jeder Mitwirkung an den Bußgeldverfahren enthalten müssen.

Auf rund 3 ½ der 6 Seiten des Vermerks versucht Richter Fischer, diese seine Auffassung zu belegen. Er leitet dies draus her, die Strafprozessordnung (StPO) sei analog auf Ordnungswidrigkeitenverfahren anzuwenden. Nach der StPO dürften auch Staatsanwälte nicht mitwirken, wenn sie persönlich von einer Straftat betroffen seien. Dies solle analog auch für Verfahren nach dem OWiG gelten. Für seine Auffassung zu diesem speziellen und entscheidenden Punkt führt Richter Fischer weder vorhandene Rechtsprechung noch Literatur an.

Im Gegenteil beachtet Richter Fischer einen speziell zu dieser Fallkonstellation vorliegenden Beschluss des OLG Karlsruhe vom 08.09.1976 nicht, der in der „Monatsschrift für Deutsches Recht“, Jahrgang 1977, Seite 163, veröffentlicht und seitdem geltendes Recht ist. Dort ist Folgendes wörtlich ausgeführt:

„Dass beim Erlass des Bußgeldbescheides ein Verwaltungsangehöriger mitgewirkt hat, der von der Mitwirkung ausgeschlossen war, weil er als „Verletzter“ der zu ahndenden Ordnungswidrigkeit anzusehen ist, hat weder die Nichtigkeit noch die Ungeeignetheit des Bußgeldbescheides, als Grundlage für das sich anschließende gerichtliche Bußgeldverfahren zu dienen, zur Folge.“

Richter Fischers Begründung verstößt nach Ansicht des Unterzeichnenden eindeutig gegen den Beschluss des OLG Karlsruhe, für den es im Übrigen auch gute und nachvollziehbare Gründe gibt. Es gibt eben gravierende Unterschiede

zwischen StPO – Verfahren und OWiG – Verfahren, die allein schon darin liegen, dass OwiG – Verfahren nach Erhebung von Einsprüchen an die Staatsanwaltschaft abzugeben sind und damit inhaltlich voll überprüfbar sind.

Der führende Kommentar von Göhler zum Ordnungswidrigkeitengesetz (14. Auflage, 5 vor § 65) verweist auch ausdrücklich auf den o.a. Beschluss des OLG Karlsruhe und macht sich dessen Tenor zu Eigen. Richter Fischer hätte diesen eindeutigen Stand von Rechtsprechung und Literatur nicht übersehen bzw. nicht unbeachtet lassen dürfen; er hätte ihn nicht durch eigene Erwägungen ersetzen dürfen.

Denn genau an dieser zentralen Frage entscheidet sich, ob die Bußgeldbescheide, wie der Richter in seinem Vermerk ausführt, nichtig sind, oder ob sie Bestand haben.

Ebenso unverständlich ist die Tatsache, dass Richter Fischer in seinem Vermerk von einer Nichtigkeit ausgeht, im Beschluss davon aber mit keiner Silbe die Rede ist. Dort wird lediglich ausgeführt, „eine Ahndung erscheine nicht geboten.“

In diesem Zusammenhang ist der Aspekt zu berücksichtigen, dass bei einer Nichtigkeit der bisherigen Bescheide ja neue Bescheide erlassen werden könnten.

Ebenso unverständlich ist aber auch, weshalb die Staatsanwaltschaft Arnsberg sich mit der o.a. Rechtsprechung und Literatur nicht auseinandersetzte und der Einstellung des Verfahrens ohne jede Begründung zustimmte, obwohl sie vorher beantragt hatte, so zu entscheiden, wie es den Bußgeldbescheiden entsprach. Es gibt keinerlei plausible Erklärungen dafür, wie es zu diesen beiden völlig konträren Auffassungen gekommen ist.

4.4 Bearbeitung der Bußgeldbescheide durch Vertreter

Richter Fischer führt in dem Vermerk weiter aus, aus einem Schreiben der Mitarbeiter Soboll und Wasmuth vom 30.12.2008 ergebe sich, dass diese bereit gewesen seien, das Bußgeldverfahren schließlich auch und richtigerweise ohne Ratsbeschluss durchzuführen. Diese Darstellung ist so falsch.

Die Mitarbeiter Soboll und Wasmuth haben zunächst mit sachfremden Erwägungen vorgeschlagen, den Rat einzuschalten. Als die Nichtzuständigkeit des Rates besprochen war, waren die beiden Stellvertreter nur unter der Voraussetzung bereit, die Bußgeldbescheide zu unterzeichnen, dass ich ihnen dazu eine dienstliche Weisung erteilen würde. Das wäre im Ergebnis dasselbe gewesen, als wenn ich selbst unterzeichnet hätte.

Es hätte jedoch nach Ansicht des Unterzeichnenden ein völlig unvertretbares Ergebnis dargestellt, wenn ein OwiG – Verfahren aus den o. a. Gründen völlig unterblieben wäre, zumal es außer dem Unterzeichnenden und den beiden Vertretern niemanden mehr gab, der den Vorgang bearbeiten und wirksam abschließen konnte. Letztlich gab dann den Ausschlag, dass der Unterzeichnende eine persönliche Befangenheit in dem gesamten Verfahren nie gesehen hat. Das wurde immer wieder – auch öffentlich – deutlich gemacht. Persönliche Vor- oder Nachteile konnten sich für den Unterzeichnenden aus dem Verfahren überhaupt nicht ergeben. Es ist immer wieder dargelegt worden, dass es ausschließlich darum ging, den Betroffenen deutlich zu machen, dass sie rechtswidrig gehandelt hatten und sich dieses Vorgehen künftig nicht wiederholen dürfe.

4.5 Höhe der Geldbußen

Richter Fischer führt in dem Vermerk weiter aus, da die Aufforderung an den Bürgermeister, das Gelände sofort zu verlassen, letztlich keinen weiteren und negativen Einfluss auf den weiteren Einsatzablauf gehabt habe, erscheine unabhängig von allen anderen Betrachtungen auch die verhängte Geldbuße als weit überhöht.

Zum einen stellt sich hier bereits die Frage, wie Richter Fischer zu der Erkenntnis kommt, der Einsatz sei so abgelaufen, wie ich ihn hinsichtlich der Messungen angeordnet hatte. Das weiß nicht einmal ich bis zum heutigen Tage. Zum anderen findet sich an keiner Stelle in den hier maßgebenden rechtlichen Grundlagen irgendein Anhaltspunkt dafür, dass der weitere Einsatzablauf die Höhe der Geldbuße bestimmen soll. Das OWiG führt vielmehr ganz andere Kriterien für die Höhe der Geldbuße an.

Nach § 17 Abs. 3 OWiG sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bei der Höhe der Geldbuße zu berücksichtigen.

Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

Selbst wenn nach diesen Kriterien die Geldbußen überhöht gewesen wären, hätte sie der Richter im Verfahren abändern können.

4.6 Unterschiedliche Auffassung in der Stadt Medebach als rechtliches Kriterium?

Völlig unverständlich ist schließlich aus der Sicht des Unterzeichnenden folgender Passus in dem Vermerk des Richters Fischer:

„In Anbetracht der Tatsache, dass offensichtlich auch innerhalb der Stadt Medebach sehr unterschiedliche Auffassungen über die Notwendigkeit und die Art der Verfahrensdurchführung bestehen, sollte das Verfahren gegen den Betroffenen Dirk Borbet m.E. ohne Hauptverhandlungstermin beendet werden.“

Es ist nicht verständlich, dass ein Richter unterschiedliche Auffassungen innerhalb einer Stadt zur Entscheidungsgrundlage dafür macht, dass ein OWiG-Verfahren ohne Hauptverhandlungstermin beendet wird.

Solche Kriterien kann Richter Fischer nach Ansicht des Unterzeichnenden bei seiner Tätigkeit als Mitglied des Rates der Stadt Schmallenberg berücksichtigen, aber nicht als Entscheidungsgrundlage in einem gerichtlichen Beschluss.

5. Zusammenfassung

Der Unterzeichnende hat hohe Achtung vor der Gerichtsbarkeit als der dritten tragenden Säule unseres Rechtsstaates. Urteile unabhängiger Richter sind grundsätzlich zu akzeptieren.

Der Beschluss des Amtsgerichts Medebach vom 04.03.2009 ist allerdings in Bezug auf sein gesamtes Zustandekommen und seinen Inhalt für den Unterzeichnenden in keiner Weise nachvollziehbar. Für die Stadt Medebach als die die Bußgeldbescheide erlassende Behörde bestehen aber leider keine Möglichkeiten, gegen den Beschluss des Amtsgerichts Medebach mit einem Rechtsmittel vorzugehen.